

An den
Anteilinhaber des
SpänglerPrivat: CARL Anleihen FoF
(AT0000A2SPT6)

5. August 2024

Keine Teilfreistellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

da der SpänglerPrivat: CARL Anleihen FoF (AT0000A2SPT6) nicht mindestens 25 % seines Vermögens in Kapitalbeteiligungen iSd § 2 Abs 8 InvStG 2018 investiert, sind keine Teilfreistellungssätze bei den vom Anleger erzielten Investmenterträge (§ 16 InvStG 2018) zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Gernot Aigner